

Beschluss Nr. 45/2026

Schwyz, 27. Januar 2026 / jh

Interpellation I 30/25: Verhinderung von Femiziden mittels elektronischem Monitoring

Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 17. September 2025 haben Kantonsrat Mathias Bachmann und acht Mitunterzeichner folgende Interpellation eingereicht:

«Die Hälfte aller Femizide geschieht während oder nach einer Trennung. Zwar unterscheiden sich die Täter in ihrem Profil, doch eines haben sie gemeinsam: ihr Geschlecht. In 89,9 Prozent der Tötungsdelikte innerhalb einer Partnerschaft ist der Täter ein Mann, in 86,8 Prozent der Fälle ist das Opfer eine Frau. Wie der Bote der Urschweiz am 23. August 2025 berichtete, ereignet sich ein Drittel aller Partnertötungen im Verlauf einer Trennung, in rund 20 Prozent der Fälle tötet der Mann nach dem Ende einer Beziehung. Eine Trennung stellt somit für Frauen einen besonders heiklen Zeitpunkt dar, das Risiko einer Gewalttat ist in dieser Phase extrem hoch.

Ein Blick nach Spanien zeigt, dass ein umfassendes Programm zum Schutz vor häuslicher Gewalt Wirkung zeigt. Zwar werden dort ähnlich viele Femizide verzeichnet wie in der Schweiz, doch Spanien hat fünfmal so viele Einwohner.

Spanien hat das Programm "Cometa" eingeführt, bei dem Gewalttäter engmaschig elektronisch überwacht werden. Das System löst Alarm aus, sobald ein Gefährder die vom Gericht festgelegte Distanz zur bedrohten Frau unterschreitet. Neben den betroffenen Personen wird auch die Polizei sofort informiert und wenn nötig aufgeboten. Auch in Zürich wird das elektronische Monitoring getestet. Ob solche Massnahmen schweizweit eingeführt werden, liegt in der Verantwortung der Kantone.

Ein wirksamer Schutz von Frauen setzt voraus, dass die Behörden konsequent handeln und moderne Technologien nutzen. Elektronisches Monitoring kann Leben retten, weil es im entscheidenden Moment eine sofortige Reaktion ermöglicht. Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Was unternimmt der Kanton Schwyz allgemein, um Femizide zu verhindern?*
- 2. Wie steht der Regierungsrat zur Etablierung eines analogen Programmes "Cometa"?*

3. *Kann er sich die Etablierung eines eigenen Programmes vorstellen?*
 - a. *Wie schätzt er die Kosten für den Aufbau eines solchen Programmes ein?*
 - b. *Welche personellen Ressourcen benötigt ein solches Programm "im Betrieb"?*
4. *Kann er sich eine Zusammenarbeit mit einem oder mehreren anderen Kanton, z.B. Zürich, vorstellen?*
 - a. *Welche Synergien wären praxistauglich und realistisch?*
 - b. *Welche Aufbau- und Personalressourcen könnten durch eine interkantonale Zusammenarbeit eingespart werden?*
 - c. *Sieht der Regierungsrat die bestehenden rechtlichen Grundlagen für eine überkantonale Zusammenarbeit als genügend (Stichwort "Datenschutz")?*
 - d. *Auf welchem politischen Weg könnte eine solchen Zusammenarbeit initiiert und umgesetzt werden?*

Für die Beantwortung unserer Fragen danken wir Ihnen herzlich.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

2.1.1 Häusliche Gewalt umfasst alle Formen von körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt in einer bestehenden oder aufgelösten Partnerschaft sowie innerfamiliär, unabhängig von der Wohnsituation der beteiligten Personen. Gemäss der schweizerischen Polizeikriminalstatistik (Hellziffern) werden jährlich rund 20 000 Straftaten im häuslichen Bereich registriert. Am häufigsten werden die Straftatbestände Tötlichkeiten, Beschimpfungen, Drohungen und einfache Körperverletzungen verzeichnet, was auch auf den Kanton Schwyz zutrifft. Vollendete Tötungsdelikte als schwerste Form von häuslicher Gewalt ereignen sich in der Schweiz jährlich im Durchschnitt 25mal. Dabei sind Frauen besonders häufig Opfer und die Tatverdächtigen mit grosser Mehrheit Männer. Das letzte vollendete Tötungsdelikt im Kontext der häuslichen Gewalt ereignete sich im Kanton Schwyz im Jahr 2020. In den Jahren 2023 und 2024 kam es zu drei versuchten Tötungsdelikten auf Kantonsgebiet, wobei die Opfer jeweils männlichen Geschlechts und die Tatverdächtigen weiblichen Geschlechts waren.

2.1.2 Tötungsdelikte stehen seit jeher im gesellschaftlichen, politischen und medialen Fokus. Insbesondere versuchte oder vollendete Tötungsdelikte in der Partnerschaft oder in der Familie werfen im Nachhinein Fragen zu den Tatumständen und Vorgeschichten der Opfer und Täter auf.

Beim Begriff «Femizid» handelt es sich nicht um eine juristische Definition nach Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0), sondern um eine politische bzw. mediale Definition, welche vorsätzliche Tötungsdelikte an Frauen beschreibt. Dem «Femizid» zu Grunde liegt eine ablehnende Haltung der tatbegehenden Person gegenüber der Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung der Geschlechter, resultierend nicht selten aus patriarchalischen Denkmustern und Strukturen: «Wenn ich sie nicht haben kann, dann soll sie auch kein anderer kriegen» / «Frauen sind ungleichwertig und haben sich dem Willen des Mannes unterzuordnen».

Im rechtlichen Umfeld werden «Femizide» als eine extreme Form geschlechtsspezifischer Gewalt gegenüber Frauen bezeichnet, häufig im Kontext der häuslichen Gewalt. Da der Begriff «Femizid» keine gesetzliche Definition hat, wird dieser in der Polizeistatistik nicht verwendet. Die Straftaten werden im StGB entsprechend der Schwere der Straftat in die Tatbestände vorsätzliche Tötung (Art. 111), Mord (Art. 112), Totschlag (Art. 113) und Kindstötung (Art. 116) unterteilt. In der Polizeikriminalstatistik werden neben den Strafartikeln auch immer die Geschlechter und Beziehungen zwischen den Opfern und den tatverdächtigen Personen publiziert.

2.1.3 Für Tötungsdelikte sind im Kanton Schwyz innerhalb der Strafverfolgungsbehörden die Kriminalpolizei bzw. die 1. Abteilung der Staatsanwaltschaft zuständig. Mit der «Verhinderung» solcher Kapitalverbrechen ist primär das Kantonale Bedrohungsmanagement der Kriminalpolizei beauftragt. Schweren Gewalttaten gehen nicht selten erkennbare Warnsignale voraus. Das frühzeitige Erkennen solcher Warnsignale ist der Schlüssel zum Erfolg und ermöglicht überhaupt erst ein präventives Einschreiten des Kantonalen Bedrohungsmanagements. Die Erfahrungen und Studien zeigen, dass Tötungsdelikte innerhalb einer Partnerschaft häufig im Zusammenhang mit einer komplexen, durch vielfältige Belastungen geprägte Beziehung stehen. Auftrag des Kantonalen Bedrohungsmanagements ist es, Risikofaktoren wie Gewaltvorbelastung, Trennungssituation, Kontrollverhalten, Stalking, Eifersucht, Alkohol- und Drogenkonsum, psychische Erkrankungen sowie besondere Lebensumstände zu erkennen, die Gewaltbereitschaft einer gewaltausübenden Person einzuschätzen und entsprechende Massnahmen zur Gefahrenabwehr adäquat einzuleiten. Daneben gibt es aber auch Tötungsdelikte im häuslichen Bereich, bei welchen keine Hinweise auf vorausgegangene Gewalt vorlagen und die Polizei nicht vorbefasst war. Diesem strukturellen Problem kann begegnet werden, indem die Gewaltberatung von Tatpersonen ausgebaut wird, der häuslichen Gewalt mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird und so auch die Hemmschwelle für Meldungen von Angehörigen, Bekannten sowie Nachbarn gesenkt wird. Häusliche Gewalt ist keine Privatsache, sondern ein gesamtgesellschaftliches Problem.

Indessen führen nicht alle Übergriffe im häuslichen Bereich zu einer Verurteilung der gewalttätigen Person, da die Opfer im Strafverfahren aus unterschiedlichen Gründen oftmals ein ambivalentes Verhalten zeigen, Strafanträge zurückziehen und zum Täter zurückkehren. Sie wollen nicht die Beziehung aufgeben, sondern dass die Gewalt aufhört. Gerade in solchen Ausgangslagen benötigen die Opfer eine Hilfestellung und die Unterstützung der Behörden.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Was unternimmt der Kanton Schwyz allgemein, um Femizide zu verhindern?

Auf der operativen Ebene befassen sich in der Gefahrenabwehr insbesondere das Kantonale Bedrohungsmanagement der Kriminalpolizei (KBM) und die Opferberatungsstelle mit häuslicher Gewalt.

Das Kantonale Bedrohungsmanagement hat den Auftrag, im Vieraugenprinzip Ereignisse von häuslicher Gewalt zu erkennen, einzuschätzen, zu entschärfen und zu evaluieren und dies unabhängig von einem Strafverfahren. Rund 2/3 aller zu beurteilenden Gewaltschutzfälle sind dem Kontext von häuslicher Gewalt zuzuordnen, was im Jahr 2024 auf ca. 230 Ereignisse im Kanton Schwyz zutraf. Über jede polizeiliche Intervention bei häuslicher Gewalt wird von der ausrückenden Polizeipatrouille ein Ausrückbericht verfasst, welcher dem Kantonalen Bedrohungsmanagement zeitnah zugestellt wird. Die gewaltbetroffenen Personen werden auf die Opferberatungsstelle aufmerksam gemacht und die gewaltausübenden Personen werden im Strafverfahren konsequent der Gewaltberatungsstelle «Agredis» in Luzern gemeldet. Das Ziel der Gewaltberatungsstelle ist es, die gewaltausübenden Personen zu einer persönlichen Gewaltberatung zu motivieren, damit diese Personen ihr eigenes Verhalten reflektieren und neue Strategien entwickeln können, um künftig eine Partnerschaft gewaltfrei leben zu können. Aufgrund der vorliegenden Akten und der Konsultation der polizeilichen Datensystemen wird durch das Kantonale Bedrohungsmanagement eine Erstbeurteilung vorgenommen, unabhängig davon, ob ein Strafverfahren initialisiert ist. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf das Anlassdelikt, die Risikofaktoren, die Persönlichkeit der gewaltausübenden Person sowie auf die Gewaltvorbelastung gerichtet. Darüber hinaus erfolgen Absprachen mit anderen Behörden wie z. B. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Opferberatungsstelle und im Strafverfahren mit dem dafür zuständigen Staatsanwalt. Bei einer sich manifestierter Gefährdungssituation werden die Gewaltbereitschaft und die Interventionsnotwendigkeit gegenüber der gewaltausübenden Person zusätzlich über das Instrument «Risiko Octagon» eruiert und gegebenenfalls eine psychologische oder psychiatrische Kurzeinschätzung in Auftrag

gegeben. Zur Gefahrenabwehr stehen der Staatsanwaltschaft in der Akutphase die Untersuchungshaft oder geeignete Ersatzmassnahmen zur Verfügung. Ausserhalb eines Strafverfahrens kann die Polizei, wenn es die Verhältnismässigkeit gebietet, Gefährderansprachen durchführen oder Fernhaltemassnahmen für maximal 14 Tage aussprechen. In den letzten fünf Jahren wurden im Kanton Schwyz rund 75 solcher Wegweisungen, Rayon- und Kontaktaufnahmeverbote von einem Polizeioffizier mit schriftlicher Verfügung ausgestellt und etliche Gefährderansprachen mit der gewaltbetroffenen Person durch das Kantonale Bedrohungsmanagement durchgeführt. Zwecks Entschärfung von risikobehafteten Situationen kommen auch interdisziplinäre und ereignisbegleitende Fallmanagements zur Umsetzung. Die Nachbetreuung von gewaltbetroffenen Personen und das Monitoring von gewaltausübenden Personen sind weitere wichtige Instrumente des Kantonalen Bedrohungsmanagements, auch wenn sie sich als sehr zeitintensiv gestalten. Um künftige Gewalt zu verhindern bzw. zu minimieren, sind auch diese beiden Massnahmen unentbehrlich.

Wie alle Kantone ist der Kanton Schwyz derzeit mit dem Aufbau der nationalen Opferhilfe-Telefonnummer beschäftigt. Dabei handelt es sich um ein schweizweites, professionelles 24h-Beratungsangebot für Gewaltopfer. Ziel ist es, Opfern und Angehörigen rund um die Uhr eine kostenlose, vertrauliche und anonyme Telefonberatung anzubieten. Je nach Ausgangslage findet unmittelbar eine Krisenintervention, eine Basisberatung und/oder eine Triage/Weitervermittlung statt. Per 1. Mai 2026 soll die entsprechende Kurznummer aufgeschaltet werden. Mit diesem Angebot wird ein niederschwelliger Zugang zu Hilfe gewährleistet, so dass sich Betroffene melden, bevor es zu spät ist.

Die Polizei und die Opferberatungsstelle sorgen bei einer akuten Gefährdung umgehend für eine Unterbringung in einer Schutzunterkunft (Frauenhaus). Im Rahmen der Soforthilfe (Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 [Opferhilfegesetz, OHG, SR 312.5]) wird eine solche Unterbringung vorerst für 35 Tage finanziert. Besteht die Gefährdung weiterhin, kann die Weiterführung der Unterbringung im Rahmen der längerfristigen Hilfe (Art. 13 Abs. 2 OHG) finanziert werden. Liegt keine (akute) Gefährdung vor, ist eine räumliche Trennung aber dennoch angezeigt, wird in der Regel eine andere Notunterkunft (Notwohnung, Hotel und dergleichen) organisiert und finanziert. Der Kanton Schwyz verfügt über keine kantonseigene Schutzunterkunft und sieht keine objektorientierte Finanzierung von Schutzunterkünften vor. Am 17. Dezember 2025 hat der Kantonsrat die Motion M 9/25 «Verbesserung des Schutzes von Gewalt betroffenen Frauen, Männern und Kindern – Anpassung der Opferhilfe und Sicherstellung adäquater Unterbringung» auf Antrag des Regierungsrates erheblich erklärt. In seiner Motionsantwort hatte der Regierungsrat den notwendigen Handlungsbedarf in Bezug auf die Finanzierung von Schutzunterkünften aufgezeigt und vorgeschlagen, dass im Zuge der Totalrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen vom 28. März 2007 (SEG, SRSZ 380.300) eine Grundlage zur Finanzierung von Schutzunterkünften im Bereich der Opferhilfe durch den Kanton geschaffen werden soll. So soll langfristig sichergestellt werden, dass gewaltbetroffene Personen aus dem Kanton Schwyz bei Bedarf einen Platz in einer Schutzunterkunft finden.

Im Rahmen der Soforthilfe werden von der Opferberatung Schwyz Kostengutsprachen für vier Stunden Gewaltberatung für den Täter gesprochen. Dieses freiwillige Angebot wird allerdings selten in Anspruch genommen.

Nebst der allgemeinen Beratung und Unterstützung der Opfer durch die Opferberatung Schwyz, unterstützt diese die Opfer insbesondere auch bei Gesuchen um Verlängerung des Kontakt- und Rayonverbots. Weiter werden Selbstverteidigungskurse für die Opfer empfohlen und finanziert. Bei Bedarf werden Schlosswechsel oder andere individuelle Sicherheitsmassnahmen besprochen und finanziert sowie seit Kurzem, analog zur Polizei, bei Notwendigkeit Taschenalarme abgegeben.

Vom 18. bis 29. Mai 2026 in der Kantonsschule Kollegium Schwyz sowie vom 1. bis 11. Juni 2026 in der Kantonsschule Ausserschwyz gastiert die Wanderausstellung «Stärker als Gewalt» im

Kanton Schwyz, eine interaktive Ausstellung über häusliche Gewalt. Sie richtet sich in erster Linie an Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 15 und 25 Jahren, aber auch an Fachpersonen und andere Interessierte. Es handelt sich um ein Präventionsinstrument, welches die Jugendlichen direkt über Hilfsangebote und Verhaltensweisen informiert. Die Ausstellung möchte zeigen, dass Gleichstellung und Respekt zwischen Frau und Mann unerlässliche Voraussetzungen für eine gewaltfreie Beziehung sind.

2.2.2 Wie steht der Regierungsrat zur Etablierung eines analogen Programms «Cometa»?

Die spanischen Behörden haben langjährige Erfahrung in der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und beim Opferschutz. Es existieren verschiedene spezialisierte Einheiten in der Verwaltung, bei der Polizei und bei den Staatsanwaltschaften. Nebst zahlreichen anderen Massnahmen existiert eine landesweit gut koordinierte Umsetzung von elektronischen Überwachungen von Tätern und Opfern, das sogenannte «Dynamische Electronic Monitoring». Es handelt sich dabei um eine Form der elektronischen Überwachung, bei der nicht nur die Person, die überwacht wird, sondern auch die potenziellen Opfer auf Freiwilligkeit basierend mit Ortungsgeräten (Mobiltelefon mit GPS-Technologie und Notfallknopf) ausgestattet sind. Die Fussfessel der gewaltausübenden Person ist auf das Opfer-Ortungsgerät abgestimmt und es wird ein betretungsverbotener Rayon um die Schutzperson definiert. Verletzt die gewaltausübende Person den Rayon, erfolgt eine Alarmierung an eine Zentralstelle, welche ihrerseits die gewaltbetroffene Person warnen und anweisen kann. Gleichzeitig wird die Tatperson über die Verletzung orientiert und allenfalls kann ein Interventionselement aufgeboten werden.

Solche Rayon- oder Annäherungsverbote und deren Überwachung mittels technischer Gerätschaften können in der Schweiz bzw. im Kanton Schwyz u. a. im Rahmen von strafprozessualen Ersatzmassnahmen (als mildere Massnahme zur Untersuchungshaft) gemäss Art. 237 ff. der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0) oder auch gestützt auf die §§ 9e und 19c des kantonalen Polizeigesetzes vom 22. März 2000 (PolG, SRSZ 520.110) angeordnet werden. In der Praxis kommt Electronic Monitoring in diesem Kontext jedoch nur sehr selten zur Anwendung, da derzeit diese Massnahme einerseits technisch nur täterbezogen eingesetzt werden kann (Fussfessel) und andererseits die Überwachung nur passiv erfolgt. Somit können Rayon-Verletzungen der Tatpersonen erst im Nachhinein festgestellt, akute Bedrohungslagen dadurch jedoch nicht verhindert werden.

In Anlehnung an das «spanische Modell» hat Zürich als erster Kanton in der Schweiz im Rahmen eines einjährigen Pilotprojektes von November 2023 bis 2024 anhand von vier Fällen angeordnete Annäherungsverbote mittels «Dynamischem Electronic Monitoring» kontrolliert. Die Ergebnisse (Pilotprojekt dynamisches Electronic Monitoring im Kontext häuslicher Gewalt – Schlussbericht [www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/organisation/direktion-der-justiz-und-des-innern/juwe/bvd/schlussbericht-dyn-em.pdf]) sowie Züricher Pilotprojekt «Dynamisches Electronic Monitoring» verhilft zu wichtigen Erkenntnissen [<https://www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilungen/2025/09/zuercher-pilotprojekt-dynamisches-electronic-monitoring-verhilft-zu-wichtigen-erkenntnissen.html>]) wurden Mitte September 2025 publiziert. Die von den Zürcher Behörden gemachten Erfahrungen und Aussagen sind für die weitere Beurteilung, ob und unter welchen Rahmenbedingungen das «Dynamische Electronic Monitoring» umgesetzt werden kann, sehr wertvoll.

Das dynamische Electronic Monitoring hat den Vorteil, dass es keine Begrenzung auf einen Wohnort oder einen stationären Rayon des Opfers gibt und sich der Schutzrayon um den jeweiligen aktuellen Aufenthaltsort des Opfers verschiebt. Darüber hinaus kann mit dieser Technik verhindert werden, dass ein Opfer an der Haustür oder am Arbeitsort von der Tatperson überrascht wird. So erlangen Opfer, welche Einschränkungen und Strapazen erleiden, Freiheiten und können sich

sorgloser bewegen. Die Last der Gewaltschutzmassnahme wird von den Opfern auf die potenziellen Tatpersonen übertragen und wirkt im Sinne eines Stoppschildes zusätzlich als potenzielle Präventionsmassnahme. Ein dynamisches Electronic Monitoring dürfte auch in der Schweiz zu einem Rückgang von schweren Gewalttaten im häuslichen Kontext beitragen.

2.2.3 Kann er sich die Etablierung eines eigenen Programms vorstellen?

Die Verantwortlichen des Zürcher Pilotprojekts «Dynamisches Electronic Monitoring» sind zum Schluss gekommen, dass das System grundsätzlich funktioniert. In der Medienmitteilung vom 18. September 2025 wird aber betont, dass das System nur dann seine volle Wirkung entfalten könne, wenn eine Lösung für die ganze Schweiz gefunden werde. Zuständigkeiten, Reaktionszeiten und die geografische Abdeckung erforderten eine überkantonale, koordinierte Umsetzung – insbesondere durch eine nationale, mehrsprachige Überwachungszentrale sowie eine überregionale Koordination der polizeilichen Interventionen (Quelle: Medienmitteilung Kanton Zürich vom 18. September 2025 zum Zürcher Pilotprojekt «Dynamisches Electronic Monitoring»). Der Kanton Zürich hat sich deshalb entschieden, das betreffende Projekt abzuschliessen und nicht in einen Regelbetrieb zu überführen.

Aufgrund der folgenden Faktoren ist nur eine einheitliche, schweizweite Umsetzung erfolgversprechend und zielführend:

- territoriale Grenzen der Kantone versus Bewegungsradius der Opfer und Täter, was ansonsten zu zusätzlichem Abstimmungsbedarf führen wird;
- Möglichkeit der Einbindung aller Kantone;
- technischer und personeller Aufwand versus Anzahl Fälle im Kanton;
- einheitliche Umsetzung und Ausbildung;
- Koordination mit den örtlich zuständigen Polizeikörpern bei Interventionen;
- übergeordnete, mehrsprachige Überwachungszentrale.

Angesichts dessen erscheint es nicht sinnvoll, dass der Kanton Schwyz ein eigenes Programm zu etablieren versucht.

2.2.3.1 Wie schätzt er die Kosten für den Aufbau eines solchen Programmes ein?

Aus der Fragestellung geht nicht hervor, welche Kosten damit konkret gemeint sind, insbesondere ob nebst dem Aufbau auch der Kostenaufwand für den Betrieb angesprochen wird.

Unabhängig davon ist zu erwähnen, dass der bereits erwähnte Schlussbericht aus dem Kanton Zürich Aussagen betreffend den Kostenaufwand im Zusammenhang mit den vier durchgeführten Pilotfällen enthält. Diese können aber nicht als Richtschnur für allfällige Ausgaben im Kanton Schwyz herangezogen werden. Die Kosten stehen in direkter Abhängigkeit mit der noch zu definierenden Umsetzungsstrategie und der gewählten Technologie. Darüber hinaus ist unbekannt, wie viele technischen Hausforderungen (z. B. Falschalarme / GPS-Unterbrechungen / Batteriewechsel etc.) in der Umsetzung im Kanton Schwyz aufschlagen werden. Im Weiteren können keine Angaben über die effektiven Einsatzzahlen gemacht werden. Eine genauere Aussage lässt sich im Verlaufe eines allfälligen interkantonalen Projektes machen.

2.2.3.2 Welche personellen Ressourcen benötigt ein solches Programm «im Betrieb»?

Im Schlussbericht aus dem Kanton Zürich lassen sich nur sehr rudimentäre Angaben zum personellen Aufwand im Zusammenhang mit dem durchgeführten Pilotprojekt finden. Bei der EM-Vollzugsstelle geht man pro Fall von rund zwei Arbeitstagen für Vorabklärungen, Datenerfassung und Installation aus. Weitere konkrete Zeitangaben, insbesondere auch bezüglich des Aufwandes bei der Staatsanwaltschaft respektive bei der Polizei, werden nicht gemacht, da diese sehr einzelfallabhängig sind (Anzahl Interventionen, technische Alarme, etc.). Mithin können zum aktuellen

Zeitpunkt keine verlässlichen Schlüsse zum geschätzten personellen Aufwand im Kanton Schwyz gezogen werden. Der personelle Aufwand in den einzelnen Kantonen wird zudem entscheidend auch davon abhängig sein, welche Aufgaben interkantonal, z. B. von einer nationalen Überwachungszentrale, vorgenommen werden (Abarbeitung von technischen Alarmen, Durchführung von niederschweligen Interventionen etc.).

2.2.4 Kann er sich eine Zusammenarbeit mit einem oder mehreren anderen Kantonen, z. B. Zürich, vorstellen?

Aufgrund der territorialen Grenzen, der Kleinräumlichkeit der Schweiz und der Komplexität dieses Programms kommt nur eine interkantonale, schweizweite Zusammenarbeit in Frage. Dies zeigen auch die Erkenntnisse aus dem erwähnten Pilotprojekt in Zürich.

2.2.4.1 Welche Synergien wären praxistauglich und realistisch?

Gemäss den aktuellen Erkenntnissen erscheinen insbesondere die Schaffung einer schweizweit gemeinsamen mehrsprachigen Überwachungszentrale sowie die interkantonal koordinierte Beschaffung und Bereitstellung der erforderlichen elektronischen Gerätschaften prüfenswert. Zusätzliche Synergien ergeben sich allenfalls im Rahmen der weiteren Projektarbeit.

2.2.4.2 Welche Aufbau- und Personalressourcen könnten durch eine interkantonale Zusammenarbeit eingespart werden?

Dazu kann zum aktuellen Zeitpunkt keine verlässliche und belastbare Aussage gemacht werden, weil dies von der noch nicht festgelegten interkantonalen Projektorganisation, insbesondere der von den einzelnen Kantonen erwarteten Ressourcen, abhängig ist. Das Programm des dynamischen bzw. aktiven Electronic Monitoring wird, in welcher Form auch immer, zu zusätzlichen finanziellen Aufwendungen zugunsten eines gesteigerten Opferschutzes führen.

2.2.4.3 Sieht der Regierungsrat die bestehenden rechtlichen Grundlagen für eine überkantonale Zusammenarbeit als genügend (Stichwort «Datenschutz»)?

Gemäss § 9e Abs. 1 Bst. a PolG können zur Kontrolle von polizeilich angeordneten Wegweisungs-, Fernhalte-, Aus- und Eingrenzungsmassnahmen, insbesondere zur Feststellung des Aufenthaltsortes, elektronische Geräte eingesetzt werden, die mit der überwachten Person fest verbunden sind. Mit dieser Bestimmung wurde anlässlich der letzten Revision des PolG im Jahr 2020 die für den Einsatz von Electronic Monitoring erforderliche gesetzliche Grundlage geschaffen, da es sich um eine polizeiliche Zwangsmassnahme handelt. Zu beachten ist allerdings, dass die Schutzperson gesetzlich nicht verpflichtet werden kann, an einer solchen elektronischen Überwachung mitzuwirken. Die Ausrüstung der Schutzperson mit Ortungsgeräten kann nur auf freiwilliger Basis erfolgen. Mit ihrer Einwilligung dürfen aber auch ihre Bewegungsdaten im Rahmen des dynamischen Electronic Monitoring bearbeitet werden (§ 9 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz vom 23. Mai 2007 [ÖDSG, SRSZ 140.410]).

Mit Blick auf eine schon damals diskutierte, interkantonale Systemlösung wurde in § 9e Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 PolG vorgesehen, dass grundsätzlich die Kantonspolizei das Electronic Monitoring im Einzelfall durchführt, sie jedoch zu diesem Zweck auch mit anderen Amtsstellen, Kantonen und Dritten zusammenarbeiten kann. Dies impliziert auch die Weitergabe der erforderlichen Personendaten. Es handelt sich hierbei um eine spezifische Amtshilfebestimmung zur allgemeinen polizeilichen Amtshilfe sowie der Zusammenarbeit im Bedrohungsmanagement gemäss § 2 Abs. 1 und 2 PolG. Die Bestimmung von § 9e Abs. 2 PolG erwähnt ausdrücklich auch Dritte im Sinne der Auftragsdatenbearbeitung von § 20 ÖDSG und die daran geknüpften Voraussetzungen.

Über den fallweisen Datenaustausch auf Anfrage hinaus ist die Kantonspolizei gestützt auf § 4 Abs. 2 und 3 PolG zudem berechtigt, polizeiliche Daten, namentlich auch solche zur Überwachung von Wegweisungs-, Rayon- und Kontaktverboten bei häuslicher Gewalt mit anderen Polizeiorganen in automatisierter Form auszutauschen oder eine gemeinsame Datensammlung zu betreiben, sofern auf die Datenbearbeitung das kantonale oder ein gleichwertiges Datenschutzrecht eines anderen Kantons anwendbar ist. Somit kann sich die Kantonspolizei an einer solchen interkantonalen EM-System-Lösung beteiligen, wenn die recht- und zweckmässige Verwendung der für das dynamische Electronic Monitoring zwingend erforderlichen Daten des Gefährders und der Schutzperson nachgewiesen ist, die Zugriffsberechtigungen klar geregelt und protokolliert wird und der Schutz und die Sicherheit der Daten gewährleistet sind.

Aus dem Zweckbindungsprinzip von § 8 Abs. 3 ÖDSG ergibt sich überdies, dass die bei der elektronischen Überwachung aufgezeichneten Personendaten nur zur Umsetzung der Wegweisungs- und Fernhaltemassnahme verwendet werden dürfen. Die Löschung solcher Aufzeichnungen wird in § 4b PolG nach der Vorgabe von Art. 28c Abs. 3 ZGB einheitlich geregelt, was auch bei einer interkantonalen Zusammenarbeitslösung entsprechend gehandhabt werden müsste.

Was die Ahndung von Verstössen gegen die elektronischen Überwachungsmassnahmen bzw. die diesen zugrunde liegenden Rayon- oder Annäherungsverboten anbelangt, kann auf die Antwort des Regierungsrates zur Motion M 14/25 verwiesen werden, die vom Kantonsrat am 17. Dezember 2025 in ein Postulat umgewandelt und nicht erheblich erklärt wurde (RRB Nr. 901/2025). Optimierungen werden im Rahmen von interkantonalen Polizeizusammenarbeitslösungen angestrebt.

2.2.4.4 Auf welchem politischen Weg könnte eine solche Zusammenarbeit initiiert und umgesetzt werden?

Die Thematik ist bei der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) präsent. Im Jahr 2018 wurde auf der Grundlage eines Beschlusses dieses Gremiums der Verein Electronic Monitoring (EM) gegründet. Dieser hat u. a. zum Ziel, die schweizweit einheitliche Beschaffung und den Betrieb von EM-Technologien sicherzustellen. Er gewährleistet die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur und Dienstleistungen für eine effiziente Überwachung. Im Weiteren fördert der Verein den interkantonalen Austausch und die stetige Weiterentwicklung des Systems. Der Kanton Schwyz ist Mitglied dieses Vereins. Die KKJPD hat die Geschäftsstelle des Vereins EM beauftragt, bis zum Frühling 2026 Entscheidungsgrundlagen bezüglich einer möglichen Koordination und Beratung der Kantone sowie für die Beschaffung einer gemeinsamen Überwachungszentrale im Kontext mit der Einführung einer aktiven Überwachung zu erarbeiten.

Beschluss des Regierungsrates

1. Erlass der vorliegenden Antwort zuhanden des Kantonsrates.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Sicherheitsdepartement; Kantonspolizei.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

